

EinschreiterIn, AnrainerIn

oder Betroffener: _____

[Blockbuchstaben] _____

Adresse: _____

EINWENDUNGEN

gegen das Bauvorhaben auf Errichtung eines Sendemastes durch die A1 Telekom Austria AG auf der Parzelle 927/1 KG Großponfeld, im Eigentum der Stadtgemeinde Klagenfurt am Wörthersee.

In außen bezeichneter Bausache erhebt der/die EinschreiterIn nachstehende

EINWENDUNGEN

und stützt diese im Sinne des § 23 Abs. 3 u. 5 der K – BO 1996 auf:

1. die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes
2. den Schutz der Gesundheit der Anrainer
3. den Immissionsschutz der Anrainer

Eine Mobilfunksendeanlage ist vergleichbar mit einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des §74 der Gewerbeordnung, da bei ihrem zukünftigen Betrieb gesundheitsgefährliche Immissionen ausgehen werden, welche noch in mehreren 100 Meter Entfernung von der Anlage zu gesundheitlichen Schäden führen können.

Nachdem der/die EinschreiterIn als NachbarIn im Vorprüfungsverfahren keine Parteistellung hatte, muss das Vorprüfungsverfahren auf Grund ihrer Einwendungen zum Flächenwidmungsplan wiederholt werden (VwGH 03.04.1986 GZ. 84/06/0136). Als NachbarIn hat er/sie auch einen Rechtsanspruch darauf (VwGH vom 31.03.2008 GZ. 2007/05/0024).

Die Standortbewilligung nach §17 (4) der K – BO 1996 fällt in die Kompetenz des Landes (VwGH vom 10.10.1995 GZ. 95/05/0223) und nicht in jene des Bundes. Zur Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes ist nicht alleine der bestehende Flächenwidmungsplan maßgebend, sondern es muss vor Erteilung einer Baubewilligung in jedem Einzelfall eine Beurteilung durch ein „Betriebstypologisches“ Gutachten erfolgen. So ein Gutachten ist von einem medizinischen Sachverständigen und einem technischen Sachverständigen der Funktechnik zu erstellen (VwGH vom 15.12.2009 GZ. 2009/05/0213).

Dem/Der EinschreiterIn ist bekannt, dass die Landessanitätsdirektion Salzburg solche Gutachten in Rahmen von Amtshilfe erstellt.

Nachdem die Mobilfunkstrahlung von dem Umweltausschuss der WHO dem IRAC am 31.05.2011 in die Gesundheitsgefährdungsstufe 2B (sowie das HCB im Görtschitztal) eingestuft wurde, fordert der/die EinschreiterIn, dass an ihrer Grundstücksgrenze bei Errichtung der Mobilfunkanlage eine maximale Belastung in Höhe des Salzburger Vorsorgewertes auftreten darf. Sollte dieser Wert überschritten werden, dann verlangt der/die EinschreiterIn Abschirmmaßnahmen an ihren Hausaußenwänden, um die Strahlenbelastung in den von Baubiologen festgesetzten Grenzen gehalten werden können.

Zur Kontrolle der Strahlenbelastung verlangt die Einschreiterin überdies, dass eine Messstelle errichtet wird, welche laufend die Strahlungsbelastung aufzeichnet. Diese Messdaten müssen der Einschreiterin zur Verfügung gestellt werden.

Datum:

Unterschrift: